

XXII. GP.-NR
168 /A
ANTRAG
2003 -06- 18

der Abgeordneten Gradwohl, Mag. Maier
 und GenossInnen
 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Pflanzenschutzmittelgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Bundesgesetz mit dem das Pflanzenschutzmittelgesetz geändert wird.

Das Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, BGBl. I Nr.60/1997, zuletzt geändert durch
 Bundesgesetz BGBl. I Nr.110/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 28 wird § 28 a angefügt:

§ 28a (1) Der Bundesminister für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat unter dem Gesichtspunkt einer zweckmäßigen und wirksamen Kontrolle jeweils für das folgende Kalenderjahr Richtlinien über die Vollziehung der Überwachung des Verkehrs mit den durch dieses Bundesgesetz erfassten Pflanzenschutzmittel (Revisions - und Probenplan) zu erlassen.

(2) Der Landeshauptmann hat für die Durchführung dieser Richtlinien in seinem Bundesland Sorge zu tragen und dem Bundesminister für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres über den Vollzug zu berichten.

(3) Der Bundesminister für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat zur Rationalisierung der Überwachung des Verkehrs mit den durch dieses Bundesgesetz erfassten Waren eine Dokumentations - und Informationsstelle einzurichten. Diese hat eine Probenevidenz, eine Evidenz der Judikatur und eine Evidenz der Hersteller und Importeure durch dieses Bundesgesetz erfassten Pflanzenschutzmittel zu führen.

2. § 29 wird § 29 a angefügt.

§ 29 a (1) Wenn auf Grund von Erkenntnissen der Überwachung nach § 28 durch die AGES (Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft) eine Beschlagnahme durch die Aufsichtsorgane nach § 29 von Pflanzenschutzmittel erfolgt, weil diese den Vorschriften dieses Bundesgesetzes nicht entsprechen, so hat der Bundesminister für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, wenn durch ein gesundheitsschädliches Pflanzenschutzmittel möglicherweise eine größere Bevölkerungsgruppe gefährdet ist und daher Gemeingefährdung vorliegt, die Öffentlichkeit zu informieren

DVR 0636746

Die Öffentlichkeit ist jedenfalls zu informieren, wenn verbotene bzw. nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel in Verkehr gebracht werden.

(2) Die Information hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung der Ware,
2. den Hersteller, Importeur oder Vertreiber,
3. weshalb die Ware gesundheitsschädlich oder verboten ist und
4. die Warnung vor dem Verbrauch der Ware.

Unter einem wird gem. § 69 Abs. 4 GOG die Anberaumung einer Ersten Lesung innerhalb von drei Monaten verlangt.

Zuweisungsvorschlag: Ausschuss für Land - u. Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Klaus" or a similar name, is written in a cursive, flowing style.

Begründung:

Im Gegensatz zum Lebensmittelgesetz kennt das Pflanzenschutzmittelgesetz keine öffentliche Warnung, wenn verbotene oder für die Tiere - und damit für den Menschen - gesundheitsschädliche Futtermittel in Verkehr gebracht werden. § 25a Lebensmittelgesetz sieht eine öffentliche Warnung vor, wenn gesundheitsschädliche Lebensmittel in Verkehr gebracht werden. Eine derartige ähnliche Bestimmung - gerade auch zum Schutz der bäuerlichen Betriebe - fehlt, sodass hier Handlungsbedarf besteht. Diese Informations- und Warnpflicht soll in einem neuen § 29a festgelegt werden.

Ein Proben - und Revisionsplan, wie er für Lebensmittel vorgesehen ist, fehlt ebenfalls im derzeit gültigen Futtermittelgesetz. Mit der vorgesehenen neuen Regelung im § 28a soll die Verpflichtung einen Revisions- und Probenplan für die durch dieses Bundesgesetz erfassten Futtermitteln, Vormischungen und Zusatzstoffe jährlich zu erstellen, festgelegt werden, um eine flächendeckende Kontrolle bei Hersteller, Importeure, Handel sowie auf bäuerlichen Betrieben (Anwender) sicherzustellen.

